

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Mai 1884.

1. St. Martinischule.

In den Berichten der Schuldeputation vom 13. Oktober 1882 (Seite 388/89 der Verh.), der Schuldeputation und Baudeputation vom 3. Juli 1883 (Seite 265/67 der Verh.), sind neben der dringenden Befürwortung des Projektes der staatsseitigen Uebernahme der St. Martini-Gemeindeschule im ersteren die Baukosten auf ca. M. 45 000, in dem letzteren auf M. 55 000, unter Mitberechnung der Kosten für das Inventar und Verlegung der Treppe, angegeben. Dem Ersuchen des Senats entgegenkommend und auf Grund obiger Berichte hat die Bürgerschaft am 13. Juli 1883 bereitwilligst dem Abschlusse des Vertrages mit der St. Martini-Gemeinde ihre Zustimmung gegeben.

In dem jetzigen Berichte der Baudeputation vom 6. Mai d. J. (Seite 209/10 der Verh.) werden nun aber für die Baukosten für ganz dasselbe Bauprojekt nachträglich M. 68 000 eingestellt und gefordert, ohne daß dafür eine besondere Begründung der Mehrforderung sich vorfindet und überhaupt sachlich zu geben möglich wäre; es kann vielmehr diese Erhöhung der Bausumme lediglich nur darin ihren Grund haben, daß bei den früheren Bearbeitungen des Projekts die Baukostenfrage nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt worden ist.

Die Bürgerschaft kann nicht unterlassen, ihr lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, denn sie ist dadurch in die mißliche Lage versetzt, daß, nachdem sie ihre Zustimmung zu dem Vertragsabschlusse mit der St. Martinigemeinde am 13. Juli 1883 (Seite 280 der Verh.) bereits erteilt hat, sie nunmehr auch gezwungenermaßen den außer ihrer Berechnung liegenden höheren Kostenbetrag mit M. 63 700 dem Antrage der Baudeputation vom 6. Mai d. J. (Seite 210 der Verh.) gemäß bewilligen muß, was hiermit geschieht. Von dieser Summe bewilligt sie für 1884 die in das Budget unter Pos. 5 der außerordentlichen Ausgaben bereits eingestellte erste Baurate mit M. 40 000.

Zugleich drückt die Bürgerschaft den Wunsch aus, das Schulgebäude möge bei seiner auch in den Berichten angeführten exponirten Lage durchaus in guter, solider Konstruktion und nach den Regeln der Aesthetik ausgeführt werden, indem sie bemerkt, daß in den bürgerchaftlichen bautechnischen Kreisen gegen die beabsichtigte Ueberfragung der südöstlichen Hauptecke des Thurmes (ca. 1,5 m oder 5 1/2 Fuß über die Abrundung des Vorkopfes der Ufermauer hinaus) starke Bedenken erhoben worden sind, und zwar sowohl in Bezug auf die dadurch erforderlich werdende gewagte Konstruktion derselben als auch des höchst unästhetischen Einzdrucks halber, den diese des Fundaments entbehrende, sozusagen in der Luft schwebende Thurmecke für den Beschauer von allen Punkten des Weserstromes aus machen muß.

2. Feuerficherer Abschluß zwischen Bühne und Zuschauerraum im Stadttheater.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Nachbewilligung von M. 2800 einverstanden.

3. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit mehr als 76 Stimmen dem vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, ihre Zustimmung erteilt. Sie genehmigt daher diesen Gesetzentwurf und ebenso den Gesetzentwurf, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats.

4. Aufhebung der Umsatzsteuer und Einführung einer Firmensteuer.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den vorgelegten Gesetzentwürfen einverstanden, doch mit folgenden Abänderungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Firmensteuer:

- 1) in § 1 statt „M. 5000“ zu sagen „M. 10 000“;
- 2) § 2 Absatz 2 im Eingang zu fassen: „Zunächst im Jahre 1886, sodann von drei zu drei Jahren wird,“ und in der letzten Zeile zu sagen statt „sechs“ „drei“;
- 3) in § 9 a statt „je sieben“ und „je elf“ zu sagen „je neun“ und „je dreizehn“;
- 4) in § 15 statt „vom Generalsteueramte“ zu sagen „von der Steuerbehörde“;
- 5) in § 16 Absatz c zu streichen, so daß Absatz d jetzt Absatz c wird;
- 6) § 17 zu fassen: „Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer tritt mit dem 1. Juli 1884 ein“.

Mittheilung des Senats

vom 23. Mai 1884.

1. Feuerficherer Abschluß zwischen Bühne und Zuschauerraum im Stadttheater.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. Mts. bei.

2. Aufhebung der Umsatzsteuer und Einführung einer Firmensteuer.

Der Senat stimmt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 21. d. Mts. zu.

3. Knickmann'sche Mühle.

Indem der Senat den anliegenden Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend die vormalige Knickmann'sche Mühle, der Bürgerschaft mittheilt, lehnt er seinerseits den Antrag auf Abbruch der Mühle ab, da die Erhaltung derselben als einer Zierde der Wallanlagen, so lange eine einigermaßen genügende Verwerthung zu erzielen ist, einem Abbruch und Umbau vorzuziehen ist. Der Senat bewilligt nunmehr auch seinerseits die veranschlagten M. 2600 für Reparaturen der Miethwohnungen und hat demgemäß die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt.

Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend die sogenannte Knickmann'sche Mühle.

Anlage.

In Gemäßheit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 12. März d. J. hat die Deputation sich weiter bemüht, die Mühle zum Mühlenbetrieb zu vermieten; es ist ihr jedoch nur gelungen für die Mühle nebst Müllerwohnung ein Angebot von M. 400 jährlicher Miethen auf 10 Jahre zu erlangen, wobei der Miether die erheblichen Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung des Mühlenwerks übernehmen würde. Die Majorität der Deputation ist noch jetzt der Ansicht, daß, um eine gute Verzinsung und eventuelle Amortisation des für die Mühle aufgewandten Kapitals von M. 32 500 zu erlangen, es erforderlich ist, die Mühle abzubringen und für die vorhandenen Wohnungen die notwendigen Reparaturkosten aufzuwenden, zumal für das Mühlenwerk jetzt M. 3000 geboten sind. Es ist anzunehmen, daß, wenn der Mühlenbetrieb mit seinen vielen Unannehm-